mente (Radien Bereich der baulichen Festsetzunge

3. Lärmschutz:

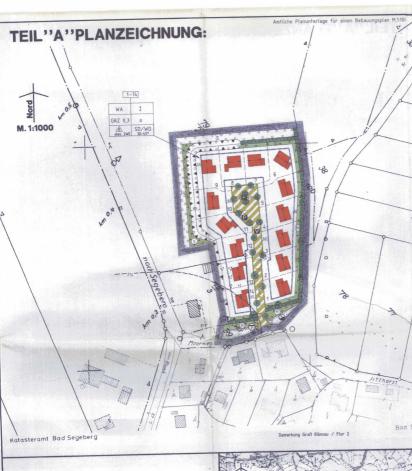
Die Kammhöhe des L\u00e4rmackstravalls betr\u00e4gt 2.50n \u00fcber OK Gel\u00e4nde. \u00e4 910 24 8
 An den am st\u00e4rsten mit Ger\u00e4uschimmissionen belasteten \u00fcverstrassaden der Ge\u00e4bission keine Fesster\u00fcringen, von zum Schlafen dienniden R\u00fcunnen ISchlaf- und Kift
zinner\u00e4 nzurdfrein.
 \u00e49 10 24 8

Gehäte heinischer Arten (E.B. Hasel, Eiche, Schleibe, Houlunder, weisborden in minute Zu verschufter Beunschulqualität ist (1–15m hole Sythacher fachgericht in 25m bassill 4.4. Auf den Richen zum Schutz, zur Pflege und zur Erbleicklung von Natre und Land-schaff ist die insoferschaftlichen Nurzung einzustellen, zw. eine gefrenseische Nurzung der der der Vertrag der

4.5 Die Lärmschutzwand ist beidseitig mit Efeu (Hedera helix) , 2 Pflanzen zu begrünen. (§ 9 fl/20 Bauß)

Die Durchfuhrung des Anzeigeverfahrens zum Bebauman § 92 Abs. « LBO sowie die Stelle, bei der der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kazu erhalten ist sind am USUR. 1991 – vom jortsüblich bekanntgemacht wor to entaller ist sind an European and the search and the search and the Gettendmanhung der Verletzung von Verlahrens- und Gentendmanhung der Verletzung von Verlahrens- und Formverschrift vom Mingnin der Abdwiging sowie und Genechtsfügner ist 576 Abd 2 Bodie verletz und Fälligheit und Erisstehe von Entschädigungsansprüchen (§ s. Bah Mingerissen worden. Auf die Rechtsfügner) auf Spirit Growenschaft und Verletzung des Geschäftlich und Verletzung des Geschäftlich und Verletzung des Geschlichtsteller und Verletzung der Schaftlichtsteller und Verletzung der Schaftlichtsteller und Verletzung der Schaftlichtsteller und Verletzung der Verletzung von Wertendung von Mingeleit und Verletzung der Verletzung von Verletzung von Verletzung von Mingeleit und Verletzung von

Bearbeitet im Auftrag BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG der Gemeinde Groß Rönnau: DIPLING EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT 23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR.9



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23 Januar 1990 (BGBL I.S. 132). (zuletzt geändert am 22.64.1993) Es gilt die Verordnung über die Ausstheitung der Bauletpläne und die Darstellung des Plannhaltes- Hauselchneverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBL I Nr.3) vom 22.Januar 1991

FESTSETZUNGEN:

1111

P

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.2 der Gemeinde Gross Rönnau § 9 (7) BauGB

§ 9 (1) 11 BauGB VERKEHRSFLÄCHEN:

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

§ 42 (4a) SPV0 verkehrsheruhigter Bereich

öffentliche Parkfläche Straffenbegleitgrün

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächer besonderer Zweckbestimmung

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet

§ 9 (11 1 BauGB, § 16 (2) +17 bis 21 Ba Maß der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNV offene Bauweise § 22 (2) BauNVO Nur Einzelhäuser zulässig E § 9 (1) 6 BauGB maximal 2 Wohneinheiten zulässig max. 2WI

Baugrenze § 23 (3) BauNVO § 92 LBO 1994 Baugestaltung: Verbindliche Dachform:

Satteldach : WD Walmdach Dachneigung § 9 (1) 2 BauGB Stellung der baulichen Anlagen:

Firstrichtung

<u>Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege</u> und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: § 9 (1) 20+25 BaußB Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege un zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

 \bigcirc = Knickschutzstreifen, \bigcirc = Sukzessionsfläche, \bigcirc = Ruderalfläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BauGB

Bäume zu pflanzen .

Bäume zu erhalten § 9 (1) 25 a+b 8a

Sonstige Planzeichen: Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen : Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes (Lärmschutzwall) § 9 (1) 24 BauGB

Ungrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 Budß Flächen für Versorgungsanlagen und Abvassenhandti

Wasser , [L= Löschwasserbehälter] NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG:

§ 9 (6) BauGB
(Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind)

Isclinie, an der es an 3% der Jahresstunden zu Geruchs wahrnehmungen kommt (lt. TÜV-Gutachten vom 17.10.1996)

Straßenprofil/Regelquerschnitt (M. 1:100):



Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenz In Aussicht genommene Zuschnitte der Gru Katasteramtliche Flurstücks 79

Fortlaufende Nummerierung der Baugr 1,2,3,. Vermessungstinie mit Maffangaben

TEIL"B" TEXT:

1.1 Im Plangeltungsbereich werden die Ausnahmen gemäß § 3 Abs.3. sowie § 4 Abs.3 BauNVOI

Z. Gestaltunos.
2. Gestaltunos.
1: Ole Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupass vober Flachdischer zulässlag inst. Unabhänigig hierven ist auch die Errichtung von gesetzten Einstellightern (Europhzi Zulässlag.
2. Die Dücher sind nur als Saffel. Waltin- oder Krüppelvanladisch mit einer Neigung und 30-4-52 vulässlag.
5. Erstellindings und gestaltung der Stelling und der Stelling u

39-45° zulästig.

20 Dis Sockeibbin derr baulichen Anlagen, gemessen von Straftenoiveau des jevenligen Straftenoiveau des jevenligen Straftenoiveau des jevenligen Straftenoiveau des jevenligen des Straftenoiveau des jevenligen des Straftenoiveau des jevenligen des productions Anlagen, gemessen ab Oberkante Endgeschoff, der beichestens Syllo berüchtung von Stellerbauten auf den Grundstücken 12,13u.14 ist unzulässig, gipt u. der Christinau von Heilurbauten auf den Grundstücken 12,13u.14 ist unzulässig, gipt u.